

Aktuelle Änderungen und Anpassungen zu dieser
Gefährdungsbeurteilung finden sie in diesem Verzeichnis
in dem Dokument:

„Aktuelle_Aenderungen_Gefaehrdungsbeurteilungen“

Current changes and adjustments to this risk assessment can be
found in this folder in the document:

„Current_Changes_Hazard_Assessment“

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Einleitung

Diese Gefährdungsbeurteilung wurde nach einem Muster vom AGUM e.V. (Federführung Frau Jubelius, Unterstützung Frau Bürgener) in Zusammenarbeit mit der Hochschule Esslingen (Frau Schwarz), Universität Bielefeld (Herr Rüscher) und dem Sachgebiet Hochschulen und Forschungseinrichtungen der DGUV (Herr Dr. Grumbach, Frau Dr. Wimmer) sowie der Unfallkasse NRW (Herr Busse, Frau Dr. Steinmann) erstellt.

Sie ist angepasst auf die Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Zu diesem Thema wurde am 08.05.2020 ein Schreiben der Hochschulleitung an alle Dienststellen verteilt „Schutz vor Infektion mit SARS-CoV-2 für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit: Verhaltensregeln und Maßnahmen“, welches nachfolgend mit „Schreiben: Schutz vor Infektion“ abgekürzt wird.

Die Aspekte der Veröffentlichung „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16.04.2020 sind in die Muster-Gefährdungsbeurteilung eingeflossen. Sofern der Standard „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ verändert wird, wird die Muster-Gefährdungsbeurteilung der AGUM e.V. überprüft und ggf. aktualisiert, sowie auch unsere angepasst.

Anwendung der Gefährdungsbeurteilung

Diese Gefährdungsbeurteilung dient als Ergänzung der bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen und sollte spätestens dann angewendet werden, wenn die Hochschulleitung dazu auffordert (z.B. bei sich abzeichnenden Epidemien oder Pandemien).

Aufgabe der Hochschulleitung (im weiteren HS-Leitung) ist es, die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben sowie die aktuellen Vorgaben von Behörden und Unfallversicherungsträgern zu ermitteln und allgemeine Regelungen für die gesamte Hochschule zu erlassen. Dazu gehören u. a. Regelungen zu den grundlegenden Hygienemaßnahmen, Verhaltensregeln und Regelungen zur Durchführung von Lehre, Praktika, Forschung und Dienstreisen (entsprechend in der Gefährdungsbeurteilung gekennzeichnet).

Aufgabe der Führungskräfte der jeweiligen Bereiche ist es, diese Regelungen auf den eigenen Bereich zu übertragen und zu konkretisieren sowie Schutzmaßnahmen gegen weitere Gefährdungen zu treffen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient in der vorliegenden Fassung dazu zu überprüfen, ob alle Maßnahmen getroffen werden, die

1. dem Schutz gegen die Ausbreitung von nicht impfpräventablen Krankheiten im Rahmen der Epidemie / Pandemie dienen,
2. für die Aufrechterhaltung des reduzierten Hochschulbetriebs während der Epidemie / Pandemie notwendig sind,

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

3. wichtig für die Durchführung des sog. Online-Semesters und den sog. geschützten Betrieb einer Hochschule sind. Unter geschütztem Betrieb werden die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen während der Epidemie / Pandemie verstanden.

Erläuterung zum Ausfüllen der Tabelle

Tabelle 1

Hier wird der Gültigkeitsbereich festgelegt (Aufgabe der Führungskräfte).

Tabelle 2

- Die Tabelle ist in 7 thematische Blöcke unterteilt: Arbeitsschutzorganisation, physischer Kontakt mit Menschen, Tätigkeiten in Laboren und sonstigen experimentellen Bereichen, Tierhaltung/Pflanzenbau, Instandsetzung/Facility Management, Bibliotheken und psychische Belastung.
- **Lfd. Nr:** dient dazu, die Maßnahmen Personen zuordnen zu können
- **Überschrift „gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen“:** Hier werden die Schutzmaßnahmen beschrieben. Kontinuierlich zu beachtenden Schutzmaßnahmen sind mit „werden“, einmalig festzulegende Schutzmaßnahmen mit „sind bzw. ist“ beschrieben.
- **Überschrift „Maßnahme umgesetzt?“:** Kreuzen Sie ja, nein oder entfällt an
- **Überschrift „Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen“:** Hier finden Sie beispielhafte Schutzmaßnahmen. Bitte überprüfen Sie, ob diese für Ihren Bereich zutreffen. Wenn nicht, streichen Sie diese und ergänzen Sie die Maßnahmen, die Sie festgelegt haben
- Unter jedem thematischen Block finden Sie 2 Zeilen: „Es sind weitere Maßnahmen erforderlich“: Zutreffendes ankreuzen. Falls ja, Zeilen „weitere Schutzmaßnahmen“ entsprechend ergänzen.

Tabelle 3:

In dieser Tabelle wird festgelegt wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist und welcher Zeitrahmen vorgesehen ist.

Unterschriften

Die Führungskräfte können geeignete Beschäftigte mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Die Führungskräfte sollen die Gefährdungsbeurteilung jedoch in Kraft setzen.

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Tabelle 1

Gültigkeitsbereich

Organisationseinheit:	Institut für Organische Chemie
Teilbereich/Arbeitsgruppe:	Analytik
Betreffende Gebäude/Raum-Nummern:	C1/00.004, 00.005, 00.006, 00.009, 00.010, 00.011, 00.012, 00.039.
Leiter* der Organisationseinheit:	Dr. Matthias Grüne
Arbeitsplatz/Tätigkeit:	Analytik: NMR, Massenspektrometrie, optische Spektroskopie
Tätigkeitsbeschreibung: Siehe allgemeine Gefährdungsbeurteilungen	
<p>Mit dieser Gefährdungsbeurteilung wird die Situation am Tag der Erstellung dokumentiert. Bei Mängeln werden verbessernde Maßnahmen im Feld Bemerkungen dokumentiert. Die Leiter*innen der Organisationseinheiten müssen darauf achten, dass diese Regeln eingehalten werden. Hier wird vereinfachend nur von Leiter gesprochen.</p>	

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Tabelle 2

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
1. Arbeitsschutzorganisation					
1.1	Sind alle Vorgaben der Hochschulleitung, die aufgrund der Vorgaben der Behörden auf die Hochschule übertragen wurden (z.B. Verhalten bei Krankheitssymptomen, Aufenthalte im Ausland) bekannt?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/ – Schutzstandards konkret durch HS-Leitung festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ – Klärung der Erfassung von Kontaktdaten (Anwesenheitslisten), um im Falle einer Erkrankung Infektionsketten zu unterbrechen Hier soll im Krankheitsfall eine Meldung an corona.gesundheitsschutz@uni-wuerzburg.de erfolgen.
1.2	Ist festgelegt, wer sich regelmäßig über die unter 1.1 genannten Maßnahmen informiert und diese dann umsetzt?	x			Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/
1.3	Wird nochmals ausdrücklich auf die Arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Beratungsmöglichkeiten hingewiesen? (Angebots- und ggf. Pflichtvorsorge?)	x			Im Rahmen der Erstunterweisung sowie der regelmäßigen jährlichen Unterweisung.
1.4	Wird die Gefährdungsbeurteilung allen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt?	x			Bekanntgabe über E-Mail-Verteiler des Instituts, lokal ausliegend in Analytikabteilung.
1.5	Sind Anweisungen für die Hygiene und den Hautschutz vorhanden?	x			Tipps zur Hygiene und zur Vorbeugung https://www.uni-wuerzburg.de/corona/ https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/
1.6	Werden alle Personen über die besonderen Maßnahmen unterwiesen und wird dies schriftlich dokumentiert?	x			Über E-Mail-Verteiler des Instituts mit Verweis auf Universitätsrichtlinien.
1.7	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich:		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen)					

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
2. Physischer Kontakt mit Menschen					
2.1	Sind alle Arbeitsabläufe, bei denen Kontakt zu Menschen bestehen, bekannt?	x			
2.2	Sind die Personengruppen, die besonders geschützt werden müssen, bekannt?	x			Erfolgt durch internen Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitern und den jeweiligen Vorgesetzten. Der Vorgesetzte hat i. Allg. keine detaillierten Übersichten über Erkrankungen der Mitarbeiter.
2.3	Werden für diese Personengruppen die Schutzmaßnahmen festgelegt?	x			Sofern erforderlich wurde/wird ggf. – Homeoffice bzw. – Schichtarbeit angeordnet/abgesprochen. Aktualität wird regelmäßig überprüft.
2.4	Werden für Beschäftigte, die für die Bearbeitung essentieller Aufgaben und Aufrechterhalten des Betriebes zuständig sind (sog. Schlüsselpositionen), besondere Regelungen getroffen? Beispiele Schlüsselpositionen: Betriebstechnik, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z.B. regelmäßige Kontrolle von Gefahrstofflager in Sommermonaten), besondere verwaltungstechnische Aufgaben?	x			Notfall-Versorgung abgesprochen.
2.5	Sind, sofern möglich, Tätigkeiten ins Homeoffice verlagert?	x			– Personalrechtliche Regelungen der Hochschulleitung beachten. – Versicherungsschutz im Homeoffice beachten.
2.6	Werden persönliche Besprechungen und Sitzungen nur in absolut notwendigen Maßen und unter strenger Beachtung der Hygienemaßnahmen durchgeführt?	x			– Abstandsgebot, ausreichende Belüftung gewährleisten, Zahl der Besucher begrenzen. – Nach Möglichkeit persönliche Besprechungen vermeiden, auch außerhalb der Betriebsstätte. – Informationsaustausch per E-Mail, Videokonferenz oder Telefon.

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
					– Wenn, dann nur in ausreichend großen Räumen planen (bei Besprechungen: Richtwert ca. 4 m ² /Person), um den Mindestabstand einzuhalten.
2.7	Werden bei Tätigkeiten in Arbeitsräumen der Hochschule <u>ohne</u> Publikumsverkehr (auch Studierende) die Abstandsregelungen eingehalten (mind. 1,50 m)?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Die Regelungen sind durch das „Schreiben: Schutz vor Infektion“ festgelegt. – Kennzeichnungen anbringen. – Die Anzahl der in einem Arbeitsbereich zeitgleich tätigen Personen so organisieren, dass ein ausreichender Abstand zueinander möglich ist. – Mehrfachbelegungen in Räumen vermeiden. – Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, Teams aufteilen (z.B. leerstehende Seminarräume nutzen) oder im Schichtsystem arbeiten. – Bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen. – Mund-Nase-Bedeckungen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. – <u>Hinweise der BAuA</u> für Arbeiten im Büroumfeld.
2.8	Werden in Arbeitsräumen <u>mit</u> Publikumsverkehr (auch Studierende) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um eine Ansteckung zu vermeiden?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Die Regelungen sind durch das „Schreiben: Schutz vor Infektion“ festgelegt. – Mindestabstand 1,5 m und MNB. – Abtrennungen (z. B. Plexiglas, Folie o.ä.) bei Unterschreitung des Mindestabstands.
2.9	Werden in Arbeitsräumen <u>mit</u> Publikumsverkehr (auch Studierende) die Abstandsregelungen auch im Wartebereich eingehalten?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnungen anbringen. – Bänke, Stühle mit ausreichend Abstand aufstellen. – Personen (z. B. Studierende für Klausuren) zeitversetzt in kleinen Gruppen einbestellen.
2.10	Werden die Abstandsregelungen auch während der Pausenzeiten eingehalten?	x			Die Regelungen sind durch das „Schreiben: Schutz vor Infektion“ festgelegt, u. a. Mindestabstand 1,5 m bzw. zeitversetzte Pausen.
2.11	Werden die Abstandsregelungen auch auf Fluren, Gehwegen, in	x			Entsprechende Hinweise sind bekannt. Zusätzlich gilt in allen Gebäuden der Fakultät für Chemie und

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
	Aufzügen, an Ein- und Ausgängen eingehalten?				Pharmazie eine MNB-Pflicht „in allen öffentlichen Bereichen“.
2.12	Wird geprüft, ob Exkursionen, Dienstreisen/Dienstfahrten unbedingt notwendig sind oder ob Alternativen wie Video-/Telefonkonferenzen möglich sind?	x			
2.13	Werden die Abstandsregelungen und die Hygienemaßnahmen auch innerhalb von Fahrzeugen eingehalten?			x	Die Regelungen sind durch das „Schreiben: Schutz vor Infektion“ festgelegt.
2.14	Stehen die allgemeinen Hygienemaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Fließendes Wasser. – Waschlotion und Einmalhandtücher. – Wirksames Hautpflegeprodukt. – Ggf. notwendig sind Desinfektionsmittel, Atemschutzmasken, Mund-Nase-Bedeckung. – Die Verwendung von Schutzhandschuhen als Schutzmaßnahme vor Schmierinfektionen ist hier grundsätzlich nicht notwendig und sollte im Einzelfall geprüft werden. – Flächenhygiene: Hinweise zum Thema Flächendesinfektion (RKI, Land Bayern) beachten und Nutzen (begrenzte Wirksamkeit) gegenüber negativen Aspekten (z.B. Hautirritationen, Brandschutz) abwägen. Flächenreinigungsmittel zur Verfügung stellen, insbesondere bei Personenwechsel am Arbeitsplatz.
2.15	Werden neben den Abstandsregelungen zusätzliche <u>technische</u> Maßnahmen ergriffen?			x	Nicht erforderlich, da sowohl die Labore als auch die Auswertebereiche über eine ausreichende Lüftung bzw. Fenster verfügen.
2.16	Werden neben den Abstandsregelungen zusätzliche <u>organisatorische</u> Maßnahmen ergriffen?	x			Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ <ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßiges Lüften zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger.

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
					<ul style="list-style-type: none"> – Stoßlüftung im Büro nach 60 Minuten, in Besprechungsräumen nach 20 Minuten. – Dauer der Stoßlüftung: im Sommer: 10 Minuten, im Frühling/Herbst: 5 Minuten, im Winter (Außentemperatur < 6°C): 3 Minuten.
2.17	Werden Vorlesungen, Seminare und Praktika hinsichtlich der Durchführbarkeit bewertet?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“. – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/
2.18	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen)					
3. Tätigkeiten in Laboratorien und sonstigen experimentellen Bereichen					
3.1	Sofern in Laboratorien, Forschungsbereiche, technische Anlagen temporär nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden: Werden zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Laboratorien und Anlagen getroffen?	x			Notfall-Versorgung abgesprochen.
3.2	Sofern gentechnische Laboratorien temporär nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden: Werden ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen?			x	
3.3	Sofern Laboratorien, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden,			x	

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
	werden ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen?				
Tätigkeiten während des sog. geschützten Betriebes (studentische Praktika und Forschung)					
3.4	Werden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Coronavirus SARS-CoV-2 (Mindeststandards) auch für die Durchführung von Praktika beachtet?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/ – Generelle Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Coronavirus SARS-CoV-2 werden auch im Labor umgesetzt (s. Kapitel 2)
3.5	Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Arbeitsmitteln getroffen?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Von Mitarbeitern unterschiedlicher Arbeitsgruppen benutzte Arbeitsmittel (Computertastaturen und -mäuse, Türgriffe, Griffe von Abzug, Wasserhähne, ...) werden an Werktagen mehrmals täglich desinfiziert. – Nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung. – Bei gemeinsamer Nutzung (z.B. von Laborgeräten in Forschung und Praktika) regelmäßiges Händewaschen.
Tätigkeiten ohne Gefahrstoffe, Biostoffe, Gentechnik, Radioaktivität					
3.6	Werden die Schutzmaßnahmen so festgelegt, dass keine zusätzlichen Gefährdungen durch die besonderen Schutzmaßnahmen gegen Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen?	x			<p>Gefährdung durch organisatorische Regelungen (z.B. bei gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen wie Maschinen, Waschbecken etc.) minimieren. Reihenfolge der Maßnahmen beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abstand von 1,5m zwischen den Personen muss gewährleistet sein (ggf. Reduktion der gleichzeitig anwesenden Personen in dem Raum). Davon ausgenommen sind sehr kurzzeitige Unterschreitungen. – Tragen von MNB oder sonstigen Masken (FFP2-FFP3, MNS), wenn technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Einhalten des Mindestabstands nicht möglich oder nicht sicher eingehalten werden können. – Remote-Login in analytische Geräte.
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Biostoffen, Gentechnik, Radioaktivität					

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
3.7	Werden die Schutzmaßnahmen so festgelegt, dass keine zusätzlichen Gefährdungen durch die besonderen Schutzmaßnahmen gegen Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen?	x			<p>Gefährdung in Laboren durch organisatorische Regelungen (z.B. bei gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen wie Maschinen, Analysegeräten, Entsorgungsstationen, Waschbecken, etc.) minimieren.</p> <p>Reihenfolge der Maßnahmen beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abstand von 1,5m zwischen den Personen muss gewährleistet sein (ggf. Reduktion der gleichzeitig anwesenden Personen in dem Raum). Davon ausgenommen sind sehr kurzzeitige Unterschreitungen, wie z.B. beim Begegnungsverkehr innerhalb von Laboratorien mit 4-fachem Luftwechsel – MNB oder sonstige Masken (FFP2- FFP3, MNS) zum Schutz vor SARS-CoV-2 sind bei Tätigkeiten mit Chemikalien, Biostoffen und gentechnisch veränderten Organismen zu tragen, soweit es die Art der praktischen Arbeit zulässt (was in der Analytikabteilung fast immer möglich ist). – Sollte die MNB nicht die gesamte Zeit getragen werden, so ist eine geeignete Regelung zu treffen, wo die MNB aufbewahrt wird. – Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in biologischen, chemischen und gentechnischen Laboratorien unter Beachtung der Anforderungen aus Abschnitt 4.4.1 der DGUV Information 213-850 zu beachten: die MNB müssen einen Baumwollanteil von mindestens 35 % enthalten oder aus flammhemmenden Spezialgeweben bestehen, das Tragen von Einmalmasken ist nicht zulässig. – Einmal-MNB ist nach dem Tragen umgehend zu entsorgen. – in Arbeitsräumen, deren Betrieb aus anderen Gründen wie dem Schutz vor SARS-CoV-2, z.B. Produktschutz, auf das generelle Tragen von qualifizierten Masken ausgelegt ist, können diese weiterhin unter Einhaltung der

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
					Hygieneregeln für das Tragen von MNB getragen werden.
3.8	Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung eingehalten?	x			<ul style="list-style-type: none"> – An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglichen, wenn sich daraus keine erhöhten Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel ergeben. – Getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Arbeitskleidung. – Personenbezogene Nutzung und Aufbewahrung. – Regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung und der persönlichen Schutzausrüstung.
3.9	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen)					
4. Tätigkeiten bei Tierhaltung und Pflanzenbau					
4.1	Werden Tiere und Pflanzen so versorgt, dass keine Gefährdung für die Personen bestehen?			x	
4.2	Werden besondere Maßnahmen für Werkzeuge und Arbeitsmittel getroffen?			x	
4.3	Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung beachtet?			x	
4.4	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		–
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen)					
5. Tätigkeiten in Bereich Instandsetzung/Instandhaltung, Gebäudetechnik und Facility Management					

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
5.1	Werden Maßnahmen für Anlagen, die eine besondere Sicherung bedürfen, ergriffen?			x	
5.2	Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung eingehalten?			x	
5.3	Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmittel getroffen?			x	
5.4	Wird der physische Kontakt zwischen verschiedenen Fremdfirmen untereinander sowie mit Hochschulangehörigen soweit wie möglich minimiert?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufgaben und Art der Zusammenarbeit bewerten. – Gemeinsame Anwesenheit minimieren. – Abstands- und Hygieneregeln beachten. – Weitere Schutzmaßnahmen: siehe Kapitel 2. – Für Lieferanten feste Zugänge festlegen. – Bei Kontakt > 15 Minuten und nicht sicher eingehaltenem Abstand von 1,50 m Anwesenheitslisten führen.
5.5	Werden die Fremdfirmen in die besonderen Verhaltensregeln eingewiesen?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Zuständigkeit klären! – Festgelegt durch „Schreiben: Schutz vor Infektion“ – Aktuelle Informationen unter: Internetseite der Hochschule https://www.uni-wuerzburg.de/corona/
5.6	Haben Fremdfirmen die Möglichkeit, grundlegende Maßnahmen zur Hygiene in Räumen der Hochschule umzusetzen?	x			<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens notwendig sind fließendes Wasser, Waschlotion und Einmalhandtücher.
5.7	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		x		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen):					
6. Tätigkeiten in Bibliotheken					

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	
6.1	Werden für Tätigkeiten in Bibliotheken spezielle Maßnahmen getroffen? Hinweise der BAUA beachten: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten, trockenen Oberflächen bei Raumtemperatur bzw. höheren Temperaturen schnell ab. Auf Kupferoberflächen sind Coronaviren nur wenige Stunden, auf Karton nur unwesentlich länger und auf Kunststoff- oder Stahloberflächen wenige Tage infektiös. Bei niedrigen Temperaturen ist von einer längeren Infektiosität des Virus auszugehen. <i>Nach derzeitigem Kenntnisstand geht keine Infektionsgefährdung von gemeinsam genutzten Akten und Papieren aus, wenn die Kontamination mehr als 24 Stunden zurückliegt.</i>			X	
6.2	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		X		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen):					
7. Psychische Belastungen					
7.1	Sind Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden?	X			<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe der Hochschulleitung, die Angebote zur Verfügung zu stellen. - Besondere Situation kann zu Ängsten führen (ggf. höhere Arbeitsintensität, konflikthafte Kontakte zu Hochschulmitgliedern, „social distancing“ (u.a. Arbeiten im Homeoffice)). - https://www.uni-wuerzburg.de/beschaefigte/konfliktmanagement/startseite/ - https://www.uni-wuerzburg.de/beschaefigte/suchtberatung/angebot/aufstellen/ - Aufgabe der Führungskraft: Sensibilität für dieses Thema, eventuell auch aktives Ansprechen.
7.2	Es sind weitere Maßnahmen erforderlich.		X		
Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen):					

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV2 bei Tätigkeiten an Hochschulen					
Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule					
Lfd. Nr.	gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen	Maßnahme umgesetzt?			Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen)
		ja	nein	Entfällt	

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Tabelle 3



Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen:

Zuständig (Name)	Umzusetzen bis (Datum)
Dr. Matthias Grüne	Analytikabteilung

Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt durch die regelmäßige Prüfung der Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität.

Erstellt durch (Name in Druckbuchstaben) Dr. Michael Büchner (Sicherheitsbeauftragter),
Dr. Matthias Grüne (Leiter Analytikabteilung)

Datum 08.07.2020

Unterschrift  

Gepprüft und in Kraft gesetzt (Leiter der Organisationseinheit, Name in Druckbuchstaben) Dr. Matthias Grüne

Datum 08.07.2020

Unterschrift 

Anlage zur Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2

Dokumentation der Arbeitsabläufe, bei denen Kontakt zu Menschen bestehen

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

Arbeitsplatz	Anzahl der max. gleichzeitig anwesenden Personen	Kontakt mit weiteren Personen	Maßnahmen
Büros	Abstandsregel 1,5 m muss eingehalten werden.	Ja	Abstandsregel 1,5 m, MNB, Stoßlüftung, Kontaktaufnahme weitgehend auf elektronische Medien umgestellt, Homeoffice mit Remote-Zugang zu analytischen Geräten und Computern.
Messräume	Abstandsregel 1,5 m muss eingehalten werden.	ja	Abstandsregel 1,5 m, MNB, technische Lüftung 4-fach vorhanden, Kontaktaufnahme weitgehend auf elektronische Medien umgestellt, Homeoffice mit Remote-Zugang zu analytischen Geräten und Computern.
Steuerraum	Abstandsregel 1,5 m muss eingehalten werden.	Ja	Abstandsregel 1,5 m, MNB, technische Lüftung 4-fach vorhanden, Kontaktaufnahme weitgehend auf elektronische Medien umgestellt, Homeoffice mit Remote-Zugang zu analytischen Geräten und Computern.
Praktika	Praktika an analytischen Geräten über remote-Zugang im Seminarraum bzw. Hörsaal: Abstandsregel 1,5 m muss eingehalten werden.	ja	Abstandsregel 1,5 m, weitere Maßnahmen entsprechend Hygienekonzepten.
Prüfungen	Im Hörsaal bzw. Seminarraum: Abstandsregel 1,5 m muss eingehalten werden.	ja	Abstandsregel 1,5 m, weitere Maßnahmen entsprechend Hygienekonzepten.

Zusätzliche zu den universitären Richtlinien durchgeführte allgemeine Maßnahmen:

- 3x täglich Desinfektion von Türklinken, Computertastaturen und -mäusen, Wasserhähnen, Abzuggriffen etc.

Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ (1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV2 (Stand: 28.05.2020)

- Einhüllen von Computertastaturen zur besseren Desinfizierbarkeit.
- Verwendung spezieller desinfizierbarer Computermäuse.
- Bereitstellung zusätzlicher Flächen-Desinfektionsmittel.
- Bereitstellung zusätzlicher Hand-Desinfektionsmittel.

